

§ 12

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung gibt unverzüglich den Handelszentralen Richtlinien für die Verwendung der angebotenen Überplanbestände.

§ 13

(1) Die Übernahme der Überplanbestände durch die Handelszentralen erfolgt — abgesehen von Abs. 2 — zum Buchwert bzw. Herstellerabgabepreis des betreffenden Betriebes und ist umsatzsteuerpflichtig.

(2) Erkennt die fachlich zuständige Handelszentrale den Buchwert bzw. Herstellerabgabepreis nicht an, so ist von der fachlich zuständigen Handelszentrale ein für den Industriebetrieb verbindlicher Preis festzusetzen. Für den Fall der Abweichung des Übernahmepreises vom Buchwert ist ein Protokoll, unterzeichnet von der übernehmenden Handelszentrale und dem Leiter des abgebenden Betriebes, anzufertigen, in dem die Preisabweichung begründet und die Höhe des sich ergebenden Verlustes auszuweisen ist.

(3) Dieses Protokoll ist unmittelbar an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preise, zu senden. Wird der übernehmenden Handelszentrale oder dem abgebenden Betrieb nicht binnen 14 Tagen nach Postaufgabestempel des Protokolls ein gegenteiliger Bescheid erteilt, so gilt der im Protokoll festgelegte Übernahmepreis als verbindlich.

(4) Die bei den Betrieben bzw. Vereinigungen durch Verkauf der Überplanbestände etwa entstandenen Verluste sind in den Bilanzen gesondert als „Verluste aus der Realisierung von Überplanbeständen“ im neutralen Ergebnis auszuweisen. Die urkundlichen Nachweise gemäß Abs. 2 sind der Bilanz beizufügen. Über ihre Abdeckung wird im Rahmen der Bestätigung der Bilanzen der WB beschlossen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1950

Ministerium der Finanzen Ministerium für Industrie

I. V.: Rump f I. V.: Wunderlich
Staatssekretär Staatssekretär

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

H a n d t e
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Zahlung von Renten an
Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene.**

Vom 26. August 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBl. S. 191) wird unter Außerkraftsetzung der Durchführungsbestimmungen vom 30. Oktober 1948 (ZVOBl. S. 536) zur Verordnung vom 21. Juli 1948

über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) die nachstehende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1 Abs. 1:

Wehrmachtbeschädigte sind Personen, die während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht eine Beschädigung erlitten haben.

Zu § 2 Abs. 1:

(1) Als Angehörige der früheren Deutschen Wehrmacht gelten: Soldaten des Heeres, der Marine, der Luftwaffe, ferner in die Wehrmacht übergeführte Angehörige der Landespolizei, Angehörige des Volksturms, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt, soweit sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit einem Privatunternehmer eingesetzt waren, Luftwaffen-, Flak-, Nachrichten- und Marinehelfer und -helferinnen, Heeresbetreuungs- und Stabs helferinnen, das Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie die zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Arbeitsverhältnisses zur Polizeireserve, Gendarmerie, Feuerschutzpolizei, Luftschutzpolizei, zum Bahnschutz, Luftschutzwarn-dienst, Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz, Flug-meldedienst eingesetzten Personen.

(2) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Verordnung ist zwingende Voraussetzung für den Rentenbezug. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein Ärztekollegium oder den ärztlichen Beratungsdienst der Sozialversicherung festzustellen. Demgemäß haben auch Invaliden des ersten Weltkrieges, soweit sie die Altersgrenze (vollendetes 65. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit neu zu führen. Ausgenommen sind diejenigen, die nach dem 1. Januar 1947 durch ein Ärztekollegium oder den ärztlichen Beratungsdienst der Sozialversicherung untersucht worden sind. Die Weitergewährung oder Bewilligung einer Rente lediglich auf Grund eines früheren Versorgungsbescheides ist unzulässig.

Zu § 2 Abs. 2:

Vorübergehend arbeitsunfähig sind solche Personen, bei denen ärztlicherseits ein mutmaßlich naher Zeitpunkt für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht angegeben werden kann. Bei Rentengewährung an solche Personen muß eine Nachuntersuchung in Jahresfrist erfolgen (Termin-kalender).

Zu § 2 Abs. 3:

Bei einem Versorgungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung erfolgt nach Erreichung der Altersgrenze keine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit mehr.

Zu § 3 Abs. 1 Buchst. d:

Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tod des Ehemannes geboren wurden, werden bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit der Witwe nicht berücksichtigt.

Zu § 4:

Vom Rentenanspruch ausgeschlossen sind alle Hauptschuldigen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Artikel H Ziffer 1 bis 10 ohne Rücksicht